

COVID-19: Formlose Bescheinigung für vorrangige Impfung ausreichend

Wird von ärztlicher Seite attestiert, dass ein Patient einen Anspruch auf eine vorrangige Impfung gegen COVID-19 hat, müssen keine Details angegeben werden. Eine formlose Bescheinigung ist laut Bundesministerium für Gesundheit ausreichend.

Die Bescheinigung muss beinhalten, dass der Patient eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 3 Ziffer 2 beziehungsweise von Paragraph 4 Ziffer 2 der Impfverordnung aufweist – in diesen beiden Paragraphen sind die Krankheiten aufgeführt, bei denen priorisiert geimpft werden sollte:

Vorerkrankungen nach Paragraph 3, Ziffer 2

- Trisomie 21
- Demenz
- geistige Behinderung
- Patienten nach Organtransplantationen

Vorerkrankungen nach Paragraph 4, Ziffer 2

- Diabetes mellitus
- Herzerkrankungen
- zerebrovaskuläre Erkrankungen
- Schlaganfall
- Krebs
- COPD
- Asthma
- Rheuma
- Immundefizienz

- HIV-Infektion
- chronische Nierenerkrankung
- chronische Lebererkrankung
- Adipositas

Vergütung 5 Euro

Derzeit sind noch keine Atteste erforderlich, da aktuell vor allem Menschen über 80 Jahren sowie Bewohner und Mitarbeiter von Pflegeheimen geimpft werden. Laut Impfverordnung erhalten Ärzte für das Ausstellen des Attests pauschal 5 Euro, zuzüglich 0,90 Euro, sofern der Versand postalisch erfolgt. Abgerechnet wird über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit